Fachspezifische Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) für den internationalen Master-Studiengang Technology Management (MA-TM) an der Technischen Universität Hamburg in Kooperation mit dem Northern Institute of Technology Management

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg hat am 13.03.2019 die gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121), erforderliche Genehmigung der nachstehenden, vom Akademischen Senat der TUHH gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG am 11.06.2018 beschlossenen Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Master-Studiengang „Technology Management (MA-TM)" an der Technischen Universität Hamburg (TUHH) in Kooperation mit dem Northern Institute of Technology Management (NIT) erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Zuständigkeiten
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums
§ 4 Umfang und Art der Prüfung zum Master of Arts
§ 5 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und von außerhalb eines Studiums erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
§ 6 Fachpraktikum
§ 7 Abschlussarbeit
§ 8 Verleihung des akademischen Grades, Urkunde
§ 9 Inkrafttreten und Anlagen
Anhang: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung ist der fachspezifische Teil der Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Master-Studiengang Technology Management (MA-TM) an der Technischen Universität Hamburg in Kooperation mit dem Northern Institute of Technology Management.

(2) Diese Ordnung ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Technischen Universität Hamburg.

(3) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der ASPO.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Zuständig ist die Gemeinsame Kommission für die postgradualen Master-Studiengänge (GK-pgM).

(2) Prüfungsausschuss: Zuständig ist der Prüfungsausschuss am Northern Institute of Technology Management.

(3) Für Prüfungs- und Praktikumsangelegenheiten ist die Verwaltung des Northern Institute of Technology Management zuständig.

(4) Studienfachberatung: Studienfachberater werden durch die Gemeinsame Kommission für die postgradualen Master-Studiengänge (GK-pgM) benannt.

(5) Zulassungsausschuss: Abweichend von §2(2) der Satzung über das Studium erfolgt die inhaltliche Prüfung einer Bewerbung und die Zulassung durch den Zulassungsausschuss des Northern Institute of Technology Management. Dem Zulassungsausschuss gehören an: der Präsident beziehungsweise die Präsidentin des NIT, ein weiteres Mitglied der Geschäftsführung des NIT sowie ein akademischer Mitarbeiter beziehungsweise eine Mitarbeiterin, der beziehungsweise die für das Zulassungsverfahren am NIT zuständig ist.

(6) Widerspruchsausschuss: Zuständig ist der für das Studiendekanat Management-Wissenschaften und Technologie an der TUHH zuständige Widerspruchsausschuss.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Der Studiengang „Technology Management" ist sowohl mit 90 ECTS studierbar (13 Module) als auch mit 120 ECTS (18 Module).

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen beträgt sowohl in der 90 ECTS-Variante als auch in der 120 ECTS-Variante vier Semester. Siehe hierzu die empfohlenen Studienverlaufspläne des NIT. Studierende, die den Studiengang im Rahmen eines Doppelstudiums parallel zu einem weiteren Master-Studiengang oder berufsbegleitend studieren, können ihn jedoch grds. auch über weitere Semester gestreckt absolvieren. Siehe hierzu die alternativen Studienverlaufspläne des NIT.

(3) Die Anmeldung zu den Modulen erfolgt bei der Verwaltung des NIT. Abweichend von §14 der Satzung über das Studium erfolgt mit der Anmeldung zu einem Modul automatisch die Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung.

§ 4 Umfang und Art der Prüfung zum Master of Arts

(1) Zur Prüfung zum Master of Arts gehören:

a.) Schriftliche oder mündliche Prüfungen in Modulen des Pflichtbereichs für die 90 ECTS-Variante sowie in Modulen des Ergänzungsbereichs für die 120 ECTS-Variante, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen ist;

b.) die Abschlussarbeit (§ 7);

c.) der Nachweis des Fachpraktikums (§ 6).

(2) Über Absatz 1 hinaus findet § 16(2) der ASPO Anwendung.

(3) Abweichend von § 6 Absatz 2 der ASPO können sich einzelne Module aus einer definierten Anzahl von verpflichtenden Lehr- und Lerneinheiten zusammensetzen, in denen verschiedene Teilleistungen zu erbringen sind, die, entsprechend der jeweiligen Lehr- und Lernformen, teils benotet und teils unbenotet sind.

(4) Zur Prüfung zum Master of Arts gehören im Wahlpflichtmodul „ NIT Languages" schriftliche oder mündliche Prüfungen in Deutsch als Fremdsprache oder in einer anderen Fremdsprache außer Englisch.

a. Es müssen in Deutsch als Fremdsprache mindestens zwei der folgenden Niveaustufen, die dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen „CEF" (Common European Framework of References for Languages) entsprechen, erfolgreich abgeschlossen werden: A1, A2, B1, B2, C1.
b. In anderen Fremdsprachen muss mindestens ein Kompetenzzuwachs von einer Niveaustufe nachgewiesen werden.
c. Die entsprechenden standardisierten Sprachprüfungen sind unbenotet.

(5) Vor Beginn des Studiums werden die Deutschkenntnisse durch geeignete standarisierte Einstufungstests oder entsprechende Nachweise ermittelt.

a. Können fortgeschrittene deutsche Sprachkenntnisse vor Studienbeginn nicht nach-

gewiesen werden, ist die Teilnahme am Sprachprogramm in Deutsch obligatorisch.

b. Fortgeschrittene Sprachkenntnisse werden nachgewiesen durch die im Anhang 1 der Satzung über das Studium an der TU Hamburg-Harburg genannten Nachweise.

(6) Studierende mit Deutsch als Muttersprache oder nachgewiesenen fortgeschrittenen Deutschkenntnissen wählen zu Beginn des Studiums eine weitere Fremdsprache außer Englisch und der Muttersprache und geben eine schriftliche Erklärung gegenüber der Verwaltung des NIT ab, aus der die gewählte Sprache und das Niveau der Vorkenntnisse hervorgeht. Bei der Wahl der Fremdsprache ist das vorhandene Fremdsprachenangebot am NIT und an der TUHH zu berücksichtigen.

§ 5 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und von außerhalb eines Studiums erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Abweichend von §13(5) ASPO sind Anträge zur Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb eines Studiums erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten bis zum Ende des ersten Semesters zu stellen.

§ 6 Fachpraktikum

(1) Zum Studium gehört ein mit zehn Leistungspunkten versehenes, berufsbezogenes Fachpraktikum von nicht unter acht Wochen Dauer.

(2) Näheres ist in der Praktikumsordnung des Northern Institute of Technology Management geregelt.

§ 7 Abschlussarbeit

(1) Abweichend von § 21 (4) ASPO wird die Masterarbeit mit 15 Leistungspunkten gewichtet. Dies entspricht bei einer ganztägigen Bearbeitung einer Bearbeitungszeit von drei Monaten. Bei der Bearbeitung in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum für die Bearbeitung entsprechend, wobei dieser jedoch sechs Monate nicht überschreiten soll. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Abweichend von §21(1) der ASPO kann mit der Bearbeitung der Masterarbeit begonnen werden, wenn die Studierende bzw. der Student mindestens 45 Leistungspunkte für den jeweiligen Masterstudiengang erworben hat.

Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag, der vor Ablauf des festgelegten Bearbeitungszeitraumes zu stellen ist, der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um insgesamt bis zu einen Monat verlängern. Der Soll-Arbeitsaufwand von insgesamt drei Monaten bleibt hiervon unberührt.

(2) Für die Ausgabe, Betreuung und Bewertung der Abschlussarbeit gilt § 21 (2) ASPO. Davon abweichend kann die Abschlussarbeit auch durch eine fachkundig Lehrende bzw. einen fachkundigen Lehrenden der NIT-Faculty betreut und bewertet werden. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer der TUHH die Arbeit als zweite Prüfende bzw. zweiter Prüfender mitbetreut.
Die Gemeinsame Kommission für die postgradualen Master-Studiengänge legt auf Vorschlag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer hochschulintern zu veröffentlichenden Liste die Namen der Prüfenden fest.

(3) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei der Verwaltung des Northern Institute of Technology Management abzugeben Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als „nicht bestanden".

§ 8 Verleihung des akademischen Grades, Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin beziehungsweise dem Kandidaten eine

Urkunde ausgehändigt, durch die die TUHH den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“ verleiht.

(2) Die Master-Urkunde wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses des NIT und vom vorsitzenden Mitglied der Gemeinsamen Kommission für die postgradualen Master-Studiengänge unterzeichnet und mit dem Siegel der TUHH versehen.

§ 9 Inkrafttreten und Anlagen

(1) Diese FSPO wird vom Präsidium der TUHH genehmigt und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese FSPO gilt erstmals für die Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2019/20 beginnen. Die Aufnahme des Lehrbetriebs erfolgt gemäß des empfohlenen Fachsemesters.

(3) Anlage und damit Bestandteil dieser FSPO sind die Studienpläne für den internationalen Master-Studiengang Technology Management in den geltenden Fassungen. Der Geltungsbereich der Studienpläne ist in den Anlagen selbst geregelt.

(4) Die Studienpläne treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anhang

Studienplan für den internationalen Master-Studiengang Technology Management (MA-TM)

Prof. Dr. Ed Brinksma
Präsident
Technische Universität Hamburg
Am Schwarzenberg-Campus 1 - 21073 Hamburg
Telefon: 040 428 78 3001
brinksma@tuhh.de www.tuhh.de

Hamburg, den 13.03.2019
Technische Universität Hamburg

Der Präsident

Technology Management
Master of Arts

Modul Nr.	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Institut	Modulname / Lehrveranstaltung (Inputs)	benotet	Prüfungsform	LP (ECTS)	Art der Lehrveranstaltung	Sprache	Empfohlenes Semester
General Management									
1	P	NIT	**Economics and Law**	ja	KL	6	SE	EN	1
			Principles						
			Investment Climate						
2	P	NIT	**Financial Performance and Management Control**	ja	KL	6	SE	EN	2
			Financial Accounting						
			Management Accounting						
			Finance and Simulation						
3	P	NIT	**Strategy Management Game**	ja	SA, RE	6	PBL	EN	3
			Project Management						
Skills									
4	P	NIT	**Shaping the Digital World**	nein	SA	6	PBL	EN	1
			Designing Digital Products and Services						
			Effective IT Operations and Security						
			Ethics for Digital Society						
5	P	NIT	**Selfdevelopment in a Digital Economy**	nein	RE	6	PBL	EN	2
			Effective Business Presentation						
			Conflict Management						
			Facilitating Work / Project Groups						
6	P	NIT	**Leadership in Changing Environments**	nein	RE	6	PBL	EN	3
			Intercultural Relationships						
			Organizational Behavior						
my project									
7	P	NIT	**Foundation of New Business Development**	ja	SA	6	SE	EN	1
			Market Analysis						
			Business Opportunity Recognition						
8	P	NIT	**Innovation / New Business Proposal**	ja	RE	6	PBL	EN	2
			Definition						
			Project Fair						
			Basic Validation						
9	P	NIT	**Innovation / New Business Plan**	ja	RE	6	PBL	EN	3
			Creation						
			Projection						
			Implementation						
10	P	NIT	**Innovation Methods**	ja	RE	6	PBL	EN	1 + 2
			Current Challenges and Trends in Technology Management						
			Innovation Management						
			Technology Assessement						

beschlossen vom Akademischen Senat der TUHH am 11.06.2018

Technology Management
Master of Arts

Modul Nr.	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Institut	Modulname / Lehrveranstaltung (Inputs)	benotet	Prüfungsform	LP (ECTS)	Art der Lehrveranstaltung	Sprache	Empfohlenes Semester
11	P	NIT	NIT-Languages	ja	KL	5	SE		1+2
			Language I						
			Language II						
12	P	NIT	Practical Experience	nein	RE	10	PR		
13	P	NIT	Master's Thesis	ja	Abschlussarbeit	15		EN	
			Good Scientific Practice and Writing						
Gesamtpunkte						90			
Complementary Studies (5 out of 6 modules to be selected)									
14	WP	NIT	Data Science and Machine Learning for Managers	ja	RE	6	PBL	EN	
			Data Import, Transformation and Exploration						
			Data Modeling and Machine Learning Basics						
			Building Data Science and Machine Learning Products						
15	WP	NIT	Technology and Ethics	nein	RE	6	PBL	EN	
			Understanding Our Future: Adapting to AI						
			Programming Our Future: Adapting AI						
16	WP	NIT	Legal Aspects of Technology Management	ja	SA	6	SE	EN	
			IP Law						
			Contracts						
17	WP	NIT	Design Thinking	nein	RE	6	PBL	EN	
18	WP	NIT	Digital Supply Chain	ja	RE	6	PBL	EN	
19	WP	NIT	Coding	nein	RE	6	PBL	EN	
			Coding I						
			Coding II						
Gesamtpunkte						120			

beschlossen vom Akademischen Senat der TUHH am 11.06.2018